

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

„fahr“ drückt die Fahrbewegung aus. Der Name Urfahr gibt also die Stelle an, von wo das Ausfahren, das Überfahren stattfindet. Die Ortschaft gegenüber Ottensheim heißt jetzt Ufer. Es ist dies eine willkürliche Aenderung des richtigen Namens Urfahr; immer wieder sprechen die Urkunden von dem „Urfahr gegenüber Ottensheim“. Ein Ufer (lateinisch ripa, litus) oder einen Rand des Landes gegen das Wasser hin gibt es den ganzen Fluß entlang, ein Urfahr, eine Überfahrtstelle, nur an wenigen günstigen Punkten.

Ein Überfahrtsrecht galt früher in einem doppelten Sinn: hinüber und herüber; es ließ sich also teilen. Wenn Wilhering das halbe Urfahr bekam, so heißt dies, die Wilheringer Fährleute durften Personen und Sachen nur hinüberführen und mußten leer zurückfahren oder auf den Fährlohn verzichten; die Ottensheimer Fergen konnten insolgedessen auch nur für das ein Entgelt fordern, was von ihrem Ufer weg übergefeselt wurde. Dergleichen Einschränkungen scheinen uns heute überflüssig, aber der besprochene Brauch dauerte bei der Überfuhr Ottensheim-Wilhering bis 1871 fort, also bis zur Errichtung der jetzigen Drahtseilfähre. In ähnlicher Weise durften die Bewohner der späteren Stadt Urfahr nur Personen überführen, die Linzer aber nur Wagen und Pferde. (Anton Ziegler, Rückblick auf die Geschichte der Stadt Urfahr, S. 31 ff.). Als 1732 der Ferge von Puchenau einen Juden nach Linz zum Ostermarkte führte, wurde ihm zur Strafe das Fahrzeug und das Überfuhrrecht genommen. (Franz Sekker, Puchenau, S. 21 des Separatdruckes. Ferg oder Förg heißt besonders in Süddeutschland der Fährmann.)

Von der Ottensheimer Überfuhr gehörte nun von 1146 an die rechtsseitige Hälfte zum Kloster Wilhering, das halbe Urfahr am linken Ufer jener Herrschaft, die das Schloß Ottensheim besaß. Nach dem Aussterben der Wagenberger traten die Herren von Griesbach (Bayern, östlich von Passau) das Erbe an. Nach 1220 wurde Ottensheim landesfürstlicher Besitz. Die Habsburger verpfändeten zwar 1331 Schloß und Markt an die Herren von Wallsee, scheinen sich aber das Überfuhrrecht vorbehalten zu haben, denn sie verliehen dasselbe an beliebige Personen. So findet sich beispielsweise vor 1380 Peter, Kämmerer der Herzogin Beatrix, als Lehensinhaber des halben „Urvar zu Otmesheim“. Peter hinterließ die Anwartschaft auf die Überfuhr und auf die zwei Bauerngüter Forstner und Gruber zu Puchenau seinem unmündigen Töchterchen Ehlerlein (Klara). Statt des Kindes führte seit 1380 dessen Oheim Wernhard, gewesener Mautner und Richter in Linz, die Verwaltung und Vormundschaft. Der Herzog Albrecht III. versprach sogar dem Wernhard und dessen Nachkommen dieselben Lehen, wenn Ehlerlein in jungen Jahren sterbe. Dieser Fall scheint eingetreten zu sein, denn 1388 bestimmt mit Erlaubnis des Herzogs der Mautner diese Lehen als Unterpfand und Gegengabe für die Mitgift seiner zweiten Frau Anna Stremkheim, wahrscheinlich die wiederverheiratete Witwe Wernhards, und nach ihr Katrei, die Tochter des verstorbenen Mautners. (Sekker, Puchenau, S. 14 f.). Andere Inhaber der Ottensheimer Überfuhr sind vorläufig nicht bekannt; schließ-